

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über den Antrag 1274/A(E) der Abgeordneten Bernhard Vock, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbot der Haltung von Riesen- und Giftschlangen

Die Abgeordneten Bernhard **Vock**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 22. September 2010 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„§ 9 2. Tierhalteverordnung legt fest, die Haltung welcher Wildtiere außerhalb von Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verfügen, sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes anzeigen, verboten ist. Die Haltung gefährlicher Tiere sowie allfällige Meldepflichten sind in 9 verschiedenen Landesgesetzen geregelt.

Riesenschlangen und Giftschlangen sind derzeit vom § 9 2. Tierhaltungsverordnung nicht umfasst. Gerade in letzter Zeit werden österreichweit aber immer wieder Fälle bekannt, bei denen Schlangen ihren Besitzern entkommen – man denke etwa an die tageslange Suche Ende Juli 2010 nach einer in Graz entkommenen und nicht gemeldeten dreieinhalb Meter langen und 20 Kilogramm schweren Würgeschlange (*Boa constrictor*) oder an die Anfang August 2010 in Leonding bei Linz aus ihrem Käfig verschwundenen 1,5 Meter langen und knapp sieben Kilo schweren Königspython, die im Schlafzimmer der Nachbarwohnung aufgetaucht ist.

Eine große Zahl von Schlangen sind von ihren Haltern nicht gemeldet. Inwieweit deren Haltung artgerecht erfolgt, ist unbekannt. Zahlen über ungemeldete Schlangen, die aufgrund nicht artgerechter Haltung sterben und im normalen Hausmüll ‚entsorgt‘ werden, fehlen zur Gänze.

Einerseits aus Tierschutzgründen, andererseits aber auch aufgrund der durch unsachgemäß gehaltene und insbesondere durch ungemeldete Schlangen ausgehende Gefahren für die Bevölkerung ist ein Halteverbot von Schlangen, insbesondere von Riesenschlangen (*Boidae*) und Giftschlangen in Österreich wünschenswert.

So sind beispielsweise in Niederösterreich folgende Giftschlangen von der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, umfasst:

- Giftmattern (*Elapidae*) der Arten Australischer Kupferkopf (*Austrelaps*), Königskobra (*Ophiophagus Hannah*), *Oxyuranus*, Taipan und Rauhschuppen-Schlange (*Tropidechis carinatus*) sowie alle Arten von Todesottern (*Acantrophis* spp.), Kraits (*Bungarus* spp.), Mambas (*Dendroaspis* spp.), Korallenottern (*Leptomicrurus* spp.), Bauchdrüsenottern (*Maticora* spp.), Korallenottern (*Micrurus* spp.), Kobras (*Naja* spp.), *Notechis* spp., Australische Schwarzotter (*Pseudechis* spp.), Australische Braunschlange (*Pseudonaja* spp.) und Baumkobras (*Pseudohaje* spp.)
- alle Gattungen von Seeschlangen.
- Vipern (*Viperidae*) der Arten Puffotter (*Bitis arietans*), Gabunvipere (*Bitis gabonica*), Nashornvipere (*Bitis nasicornis*) und Kettenvipere (*Daboia russelli*) sowie alle Arten von Sandrasselotter (*Echis* spp.)
- Grubenottern (*Crotalidae*) der Arten Östliche Diamantklapperschlange (*Crotalus adamanteus*), Westliche Diamantklapperschlange (*Crotalus atrox*), Mexikanische Westküstenklapperschlange (*Crotalus basiliscus*), Tropische Klapperschlange (*Crotalus durissus*), Rote

- Diamantklapperschlange (*Crotalus ruber*), Mojave-Klapperschlange (*Crotalus scutulatus*), Aruba-Klapperschlange (*Crotalus unicolor*), Uracoan-Klapperschlange (*Crotalus vegrandis*), Buschmeister (*Lachesis muta*), Lanzenottern der Arten *Bothrops alternatus*, *Bothrops asper*, *Bothrops atrox*, *Bothrops caribbaeus*, *Bothrops jararaca*, *Bothrops jararacussu*, *Bothrops lanceolatus* und *Bothrops moojeni* sowie die Chinesische Lanzenotter (*Agkistrodon acutus*)
- Riesenschlangen (*Boidae* spp.) der Arten Netzpython (*Python reticulatus*), Felsenpython (*Python sebae*) und Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*).“

Der Gesundheitsausschuss hat den gegenständlichen Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Bernhard **Vock** die Abgeordneten Dr. Wolfgang **Spadiut**, Mag. Christiane **Brunner** und Dietmar **Keck**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dietmar **Keck**, Franz **EBI**, Bernhard **Vock**, Mag. Christiane **Brunner**, Dr. Wolfgang **Spadiut**, Kolleginnen und Kollegen einen selbständigen Entschließungsantrag gem. § 27 Abs. 3 GOG-NR betreffend Verbot der Haltung von Riesen- und Giftschlangen eingebracht, der wie folgt begründet war:

„§ 9 der 2. Tierhalteverordnung legt fest, die Haltung von Wildtiere außerhalb von Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes verfügen, sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes anzeigen, verboten ist. Die Haltung gefährlicher Tiere sowie allfällige Meldepflichten sind in 9 verschiedenen Landesgesetzen geregelt.

Riesenschlangen und Giftschlangen sind derzeit vom § 9 2. Tierhaltungsverordnung nicht umfasst. Gerade in letzter Zeit werden österreichweit aber immer wieder Fälle bekannt, bei denen Schlangen ihren Besitzern entkommen – man denke etwa an die tageslange Suche Ende Juli 2010 nach einer in Graz entkommenen und nicht gemeldeten dreieinhalb Meter langen und 20 Kilogramm schweren Würgeschlange (*Boa constrictor*) oder an die Anfang August 2010 in Leonding bei Linz aus ihrem Käfig verschwundenen 1,5 Meter langen und knapp sieben Kilo schweren Königspython, die im Schlafzimmer der Nachbarwohnung aufgetaucht ist.

Eine große Zahl von Schlangen wird von ihren Tierhaltern nicht gemeldet. Inwieweit deren Haltung artgerecht erfolgt, ist unbekannt. Zahlen über ungemeldete Schlangen, die aufgrund nicht artgerechter Haltung sterben und im normalen Hausmüll ‚entsorgt‘ werden, fehlen zur Gänze.

Einerseits aus Tierschutzgründen, andererseits aber auch aufgrund der durch unsachgemäß gehaltene und insbesondere durch ungemeldete Schlangen ausgehende Gefahren für die Bevölkerung ist ein Halteverbot von Schlangen, insbesondere von Riesenschlangen (*Boidae*) und Giftschlangen in Österreich wünschenswert.

So sind beispielsweise in Niederösterreich folgende Giftschlangen von der Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt ist, umfasst: Giftnattern (*Elapidae*) der Arten Australischer Kupferkopf (*Austrelaps*), Königskobra (*Ophiophagus Hannah*), *Oxyuranus*, Taipan und Rauhschuppen-Schlange (*Tropidechis carinatus*) sowie alle Arten von Todesottern (*Acanthophs* spp.), Kraits (*Bungarus* spp.), Mambas (*Dendroaspis* spp.), Korallenottern (*Leptomicurus* spp.), Bauchdrüsenottern (*Maticora* spp.), Korallenottern (*Micurus* spp.), Kobras (*Naja* spp.), *Notechis* spp., Australische Schwarzotter (*Pseudechis* spp.), Australische Braunschlange (*Pseudonaja* spp.) und Baumkobras (*Pseudohaje* spp.) alle Gattungen von Seeschlangen. Vipern (*Viperidae*) der Arten Puffotter (*Bitis arietans*), Gabunvipier (*Bitis gabonica*), Nashornvipier (*Bitis nasicornis*) und Kettenvipier (*Daboia russelli*) sowie alle Arten von Sandrasselotter (*Echis* spp.) Grubenottern (*Crotalidae*) der Arten Östliche Diamantklapperschlange (*Crotalus adamanteus*), Westliche Diamantklapperschlange (*Crotalus atrox*), Mexikanische Westküstenklapperschlange (*Crotalus basiliscus*), Tropische Klapperschlange (*Crotalus durissus*), Rote Diamantklapperschlange (*Crotalus ruber*), Mojave- Klapperschlange (*Crotalus scutulatus*), Aruba-Klapperschlange (*Crotalus unicolor*), Uracoan-Klapperschlange (*Crotalus vegrandis*), Buschmeister (*Lachesis muta*), Lanzenottern der Arten *Bothrops alternatus*, *Bothrops asper*, *Bothrops atrox*, *Bothrops caribbaeus*, *Bothrops jararaca*, *Bothrops jararacussu*, *Bothrops lanceolatus* und *Bothrops moojeni* sowie die Chinesische Lanzenotter (*Agkistrodon acutus*) Riesenschlangen (*Boidae* spp.) der Arten Netzpython (*Python reticulatus*), Felsenpython (*Python sebae*) und Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*).“

Bei der Abstimmung wurde der von den Abgeordneten Dietmar **Keck**, Franz **EBI**, Bernhard **Vock**, Mag. Christiane **Brunner** und Dr. Wolfgang **Spadiut** eingebrachte Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Damit gilt der Entschließungsantrag 1274/A(E) der Abgeordneten Bernhard **Vock**, Kolleginnen und Kollegen als miterledigt.

Zum Berichtersteller für den Nationalrat wurde Abgeordneter Dietmar **Keck** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle die **angeschlossene Entschließung** annehmen.

Wien, 2011 10 13

Dietmar Keck

Berichtersteller

Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein

Obfrau